

## Zu 213 Die wichtigsten Begehren um eine Änderung des Systems

(9573) Ketterer, vom 5. Oktober 1966. (P)

Weite Kreise der Arbeitnehmer nehmen Anstoss am administrativen Leerlauf des heutigen, auf etwa 180 verschiedene Kassen dezentralisierten Systems der Arbeitslosenversicherung. Dessen Verwaltungskosten stehen seit längerer Zeit in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zu den erhobenen Prämien einerseits und den noch erforderlichen Unterstützungszahlungen andererseits.

Der Bundesrat wird deshalb ersucht, baldmöglichst Bericht und Antrag zu unterbreiten über eine erforderliche Verfassungsänderung mit dem Ziel, die Grundlagen zu einer wesentlichen Vereinfachung und Vereinheitlichung dieser Versicherung herbeizuführen, wie dies z. B. bei der AHV, IV oder SUVAL der Fall ist. – Dabei wäre insbesondere auch zu prüfen, in welcher Weise die bestehenden Kassen und deren beträchtliche Reserven von ca. 400 Millionen Franken, sowie der Eidgenössische Kassenausgleichsfond von rund 150 Millionen Franken sinngemäss in ein rationelleres Versicherungssystem einzubauen wären.

Mitunterzeichner: Allgöwer, Bächtold-Bern, Beck, Blatti, Brändli, (Celio), Conzett, Duft, Geiser, Gerosa, von Greyerz, Grolimund, Gugerli, Huber, Keller, König, (Mossdorf), Ott, Schmid Werner, Stachelin, Vollenweider, Wanner. (22)

1967, 19. September. Beschluss des Nationalrates: Das Postulat wird angenommen.

(9622) Heil, vom 20. Dezember 1966. (P)

Zunehmend mehr Betriebe der Privatwirtschaft sehen sich in der Lage, als Folge getroffener Rationalisierungsmassnahmen, ihre Belegschaftsbestände zu reduzieren. Da und dort wird sogar zu eigentlichen Entlassungen geschritten. Auf welche Art und Weise das zum Beispiel jüngst bei der Raffinerie du Sud-Ouest geschehen ist, liegt allerdings wenig auf der Linie der in unserem Lande gepflogenen Politik zur Wahrung des Arbeitsfriedens. Unabhängig davon rücken solche und ähnliche Vorkommnisse das Problem der technologisch bedingten Arbeitslosigkeit in den Vordergrund. Dieser lediglich mit der Bezahlung von Arbeitslosenentschädigung zu begegnen, vermag nach den heutigen Auffassungen nicht mehr voll zu befriedigen. Ungleich angezeigt wäre es, sich um die weitere Verwendung der frei werdenden Arbeitskräfte zu kümmern. Sollten nicht in noch vermehrterem Masse Möglichkeiten zur beruflichen Umschulung und Weiterbildung geboten werden?

Der Bundesrat wird eingeladen, dieser Frage seine Aufmerksamkeit zu schenken und den eidgenössischen Räten Vorschläge zu unterbreiten, wie die Arbeitslosenversicherung, respektive die entsprechende Gesetzgebung, in den Dienst der aufgezeigten Aufgabe gestellt werden könnte.

Mitunterzeichner: Bachmann, Breitenmoser, Diethelm, Fuchs, Furgler, Gasser, Hagmann, Hürlimann, Kurmann, Leu, Müller-Luzern, Odermatt, Schuler, Schürmann, Tenchio, Trottmann. (16)

1967, 19. September. Beschluss des Nationalrates: Das Postulat wird angenommen.

(10595) P (Berger-Zürich)-Baumgartner – Neues Konzept der Arbeitslosenversicherung (10. Juni 1970)

Gegenwärtig wird das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951 einer Totalrevision unterzogen. Dieser Arbeit voraus gingen die Teilrevisionen vom 20. März 1959 und 29. September 1966, doch wurden damals nur die vordringlichsten Anpassungen vollzogen, bzw. das, was ohne grosse Vorstudien gemacht werden konnte. Einige Fragen, welche bereits anlässlich der letzten Teilrevision zur Diskussion standen, sollten heute, ca. 4 Jahre nach derselben abgeklärt sein, so dass sie in die Totalrevision des Gesetzes einbezogen werden könnten.

Sie betreffen:

- eine grundlegende Neukonzipierung des gegenwärtigen Systems der Arbeitslosenversicherung,
- die Aenderung von Artikel 34<sup>ter</sup>, Absatz 3 der BV betreffend die Durchführung der Arbeitslosenversicherung,
- den Zusammenschluss besonders jener Kassen mit weniger als 500 Mitgliedern,
- die Erhöhung des versicherbaren Tagesverdienstes, der Degressionsgrenze sowie der Zulagen für die Unterstützungspflichtigen an die seit der zweiten Teilrevision eingetretene Teuerung,
- die Erhöhung der Basisansätze der Grundentschädigung auf 70 Prozent für die Unterstützungspflichtigen und alle übrigen auf 65 Prozent des versicherbaren Tagesverdienstes.

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament einen Bericht zu erstatten über alle getroffenen, vorgesehenen und in Prüfung befindlichen Massnahmen und zu orientieren, auf welchen Zeitpunkt die Botschaft erwartet werden kann.

Mitunterzeichner: (Abegg, Arnold), Baumgartner, (Berger-Ollen), Bratschi, (Brawand), Chavanne, Chopard, (Dellberg), Diethelm, Düby, Duvanel, Felber, Gerwig, (Götsch), Haller, Hubacher, (Jaggi, Leuenberger), Muheim, Müller-Bern, Renschler, (Sandoz), Schaffer, Schlegel, Schmid Arthur, (Schneider-Bern), Schütz, Schwendinger, Stich, Tschäppät, Wagner, Waldner, (Weber-Zürich, Weber Max), Weber-Arbon, Welter, Wüthrich, Wyler, (Wyss), Ziegler. (41)

1971 2. Dezember: Das Postulat wird durch Hrn. Baumgartner übernommen.

1972 12. Juni: Das Postulat wird abgeschrieben, weil seit mehr als zwei Jahren hängig.

(11107) P Mugny – Arbeitslosenversicherung (6. Dezember 1971)

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1952 über die Arbeitslosenversicherung wird gegenwärtig einer Totalrevision unterzogen. Dabei stellen sich verschiedene Probleme, besonders die Anpassung der Konzeption der Arbeitslosenversicherung an die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Entwicklung der Technik, die Ausweitung der Märkte, die immer stärkere Konkurrenz und die Zusammenschlüsse von Unternehmen zwingen die Arbeitnehmer, besonders die, die ihre Lehre mit einem Diplom abgeschlossen haben, und sogar die Kader, ihre Stelle oder sogar das Unternehmen häufiger als früher zu wechseln.

Wir sind ins Zeitalter der dauernden Ausbildung eingetreten.

Der Bundesrat wird zusätzlich zum Postulat Berger vom 10. Juni 1970 eingeladen, zu prüfen, in welchem Mass die Arbeitslosenversicherung ihre Leistungen nicht nur zur Deckung eines Lohnausfalls, sondern auch zur Förderung der beruflichen Umschulung und der ständigen Weiterbildung der Versicherten zahlen könnte.

Mitunterzeichner: Aubert, Bochatay, Butty, Carruzzo, Debétaz, Duvanel, Fontanet, Gianella, Jelmini, Meizoz, Peyrot, Tissières, Wyler. (13)

1972 8. Juni. Beschluss des Nationalrates: Das Postulat wird angenommen.

Kleine Anfrage Wanner.

8. März 1966

"Die Zahl der Versicherten in der Arbeitslosenversicherung wie auch die Gesamtsumme der ausbezahlten Entschädigungen nimmt in den letzten Jahren ständig ab. Die ausbezahlten Entschädigungen betragen im Jahre 1964 nur noch 1,75 Millionen Franken. Demgegenüber weisen die Verwaltungskosten eine steigende Tendenz auf. Sie beliefen sich 1964 auf insgesamt 5'093'000 Franken. Auch wenn die Verwaltungskosten nicht unbesehen zu den ausbezahlten Entschädigungen in Relation gesetzt werden dürfen, besteht doch ein arges Missverhältnis zwischen Aufwand und Leistung. Die Kantone hätten zwar rechtlich die Möglichkeit, das Versicherungsobligatorium aufzuheben, doch ist dies praktisch kaum durchführbar, weil eine solche Massnahme als sozialer Rückschritt empfunden würde.

Unsere Konzeption von der Arbeitslosenversicherung ist noch stark von der Krisenzeit her geprägt und sollte wohl im Hinblick auf die andauernde Vollbeschäftigung eine grundsätzliche Aenderung erfahren. Die jetzige Regelung der Arbeitslosenversicherung ist rechtlich und praktisch zu kompliziert. Das Bestehen von 185 vom Bund anerkannten Arbeitslosenkassen lässt auf eine Ueberorganisation schliessen.

Wäre es nicht zweckmässig, die Arbeitslosenversicherung in unser gut funktionierendes Gefüge der AHV/IV/EO einzubauen? Was sieht der Bundesrat sonst noch für Verbesserungsmöglichkeiten? Vielleicht wäre es sogar möglich, die Arbeitslosenversicherung vorläufig beitragsfrei aus den angesammelten Kapitalien zu finanzieren, die 1964 einen Zinsertrag von etwas mehr als 11 Millionen Franken abgeworfen haben.

Falls die Arbeitslosenversicherung in das System der AHV/IV/EO eingebaut würde, könnten wohl die Arbeitsämter die Ausrichtung der Unterstützung nebst der Stellenvermittlung ohne Mehrpersonal übernehmen. Eine Eingliederung in das System der Sozialversicherungen hätte auch den Vorteil, dass alle Arbeitenden versichert wären, was dem guteidgenössischen Grundsatz "Einer für alle, alle für Einen" entspräche. Heute helfen sich in der Arbeitslosenversicherung leider nur die untersten Einkommensempfänger."

24.6.1966

(XXXVII - 11 ) - 331

2154

## Antwort des Bundesrates

Es trifft zu, dass die heutige dezentralisierte Konzeption der schweizerischen Arbeitslosenversicherung von der Krisenzeit her geprägt ist. Sie beruht, ähnlich wie diejenige der Krankenversicherung, auf historischen Gegebenheiten. Als das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung von 1951 erlassen wurde, musste auf die mehr als 180 bestehenden Kassen Rücksicht genommen werden. Dem Bundesgesetzgeber waren durch die Verfassung die Hände weitgehend gebunden. Diese bestimmt nämlich, dass die Durchführung der Arbeitslosenversicherung "Sache öffentlicher und privater, sowohl paritätischer als einseitiger Kassen" sei. Ausserdem wird die Befugnis zur Errichtung öffentlicher Arbeitslosenversicherungskassen sowie zur Einrichtung eines allgemeinen Versicherungsobligatoriums ausdrücklich den Kantonen vorbehalten, um eine zentralistische Regelung durch den Bund zu verhindern (Art. 34<sup>ter</sup>, Abs. 3, BV). Es ist selbstverständlich, dass dieses dezentralisierte System mit seiner Vielzahl von autonomen Kassen verhältnismässig hohe Verwaltungskosten zur Folge hat.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat seit Jahren versucht, die Kassen bzw. deren Träger zu Zusammenschlüssen zu veranlassen. So könnte beispielsweise die Zusammenfassung aller öffentlichen Kassen eines Kantons (Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Waadt) oder die Vereinigung von Verbandskassen, deren Träger in einem Dachverband zusammengeschlossen sind, zu einer wesentlichen Rationalisierung und damit zu einer Senkung der Verwaltungskosten führen. Die Bemühungen des BIGA in dieser Richtung scheiterten aber bisher an den Kassen selbst, die ihre selbständige Existenz nicht aufgeben und vielfach ihre beträchtlichen Vermögen nicht mit andern zusammenlegen wollen. Rechtliche Möglichkeiten, um Zusammenschlüsse zu erzwingen, stehen dem Bund auf Grund der Verfassung und des Gesetzes nicht zu.

Eine grundlegende Neuordnung der Arbeitslosenversicherung im Sinne einer Zentralisation, etwa im Sinne eines Einbaus in das Gefüge der AHV/IV/EO, ist ohne Verfassungsänderung nicht möglich. Eine Verbindung mit dem System der AHV wäre zum Beispiel in der Weise denkbar, dass der Einzug der Prämien bei den Arbeitgebern den AHV-Ausgleichskassen übertragen würde. Das würde allerdings die Einführung des Versicherungsobligatoriums für alle Unselbständigerwerbenden bedingen. Die Ausrichtung der Arbeitslosenentschädigungen müsste hingegen nach wie vor in enger Verbindung mit den Arbeitsämtern erfolgen, denen die Kontrolle und Vermittlung der Arbeitslosen obliegt und die diesen gegebenenfalls auch Arbeit zuweisen können. Eine Regelung in diesem Sinne würde indessen noch zahlreiche, nicht leicht zu lösende Fragen aufwerfen.

Eine beitragsfreie Finanzierung der Versicherung aus den Zinsen der angesammelten Kapitalien ist unter dem heutigen System nicht möglich, weil sich diese Vermögen sehr ungleich auf die verschiedenen Kassen verteilen und der Bund kein Verfügungsrecht über die Vermögen der Kassen besitzt; ausserdem wäre eine beitragsfreie Finanzierung ebenfalls nur im Rahmen eines umfassenden Versicherungsobligatoriums denkbar.

Ob und in welcher Weise nach Aenderung der Verfassung eine Verbindung der Arbeitslosenversicherung mit dem System der AHV/IV/EO durchführbar und zweckmässig wäre, oder welche andere Lösung allenfalls in Frage käme, bedarf eingehender Abklärungen. Der Bundesrat ist bereit, die Prüfung dieses ganzen Fragenkomplexes in die Wege zu leiten.